

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 10

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die laufenden Renten werden von der 10. AHV-Revision vorerst nicht betroffen. Nur bei der Neuberechnung aufgrund von Änderungen (zum Beispiel bei Tod eines Ehegatten, Änderung des Zivilstandes usw.) werden die laufenden Renten ab 1997 nach neuem Recht berechnet. Dies gilt auch für die Erziehungsgutschriften.

Eine generelle Unterstellung der laufenden Renten unter die 10. AHV-Revision erfolgt vier Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung, das heißt auf 2001 von Amtes wegen. Ihre Ausgleichskasse wird Sie zu gegebener Zeit direkt informieren.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Rechtlich und menschlich gerecht?

Von meinem ersten Mann bin ich geschieden und habe drei Kinder. Mein zweiter Mann starb vor einiger Zeit. Ich verzichtete auf das Erbe, erhielt aber ein Legat (Erben waren seine Kinder aus einer früheren Ehe). Ich möchte nun mein Haus meinem verheirateten

Sohn zur Verfügung stellen: zwei Enkel könnten dann den grossen Garten voll geniessen. Auch meine monatlichen Aufwendungen wären dann kleiner.

Grundsätzlich sind alle einverstanden. Wir stellten einen Vertragsentwurf für Erbvorbezug für Haus und Parzelle auf. Als Gegenleistung verlange ich, dass mein Sohn, der im Haus wohnen wird, mir den Mietzins für eine Wohnung bezahlt. Schlussendlich einigten wir uns jedoch auf einen kleineren Neubau auf seiner zukünftigen Parzelle, der mir und später ihm und seiner Frau als Seniorenwohnung zur Verfügung stünde. Im Vertragsentwurf wurde vom Fürsprecher des «erbvorbeziehenden» Sohnes vorgesehen, vom Übernahmepreis ein Nutzungs- und Wohnrecht zu kapitalisieren und abzuziehen. Bei meinem Ableben müsste ein kleinerer Betrag an die beiden Geschwister ausbezahlt werden.

Mit dieser Lösung sind meine beiden andern Kinder nicht einverstanden, da sie sich benachteiligt fühlen – was ich begreife. Ich sehe aber meine Gedankengänge als richtig an. Was ist juristisch und menschlich richtig? Ich bin traurig und möchte eine gerechte und glückliche Lösung finden.

Die Antwort, was rechtlich und vor allem menschlich

richtig ist, fällt nicht leicht. Rein rechtlich kann alles als richtig bezeichnet werden, sofern Sie mit den Kindern eine Einigung erzielen können. Was menschlich richtig ist, ist letztlich Ansichtssache.

Ich will bei meinen Überlegungen, die jedoch sämtliche denkbaren Varianten erfassen können, davon ausgehen, dass die Absicht besteht, die grosse Liegenschaft als Erbvorbezug an Ihren Sohn, und nicht an seine Kinder, zu übertragen. Sollten die Enkel Eigentümer der grossen Liegenschaft werden, so gäbe es weitere Komplikationen, z.B. weil die Enkel zu Lebzeiten des Vaters nach der gesetzlichen Regelung Sie nicht beherben würden.

Zur Zeit sind Sie Eigentümerin der Liegenschaft. Sie können somit über die Liegenschaft frei verfügen, z.B. durch Verkauf oder Schenkung oder Vermietung. Wenn Sie in eine andere Wohnung oder in ein anderes Haus umziehen, können Sie Ihre Liegenschaft vermieten und über den Nettoerlös der Mieteinnahmen frei verfügen, z.B. daraus die Miete der neuen Wohnung bezahlen.

Übertragen Sie das Eigentum an der grossen Liegenschaft an Ihren Sohn, so können Sie sich die Nutzniessung

vorbehalten. Dann wäre zwar Ihre freie Verfügungsmacht eingeschränkt, beispielsweise könnten Sie die Liegenschaft nicht mehr verkaufen oder die Hypothekarschuld erhöhen. Sie könnten aber weiterhin, sofern Sie aus der Liegenschaft ausziehen, diese vermieten, sei es an Dritte, sei es an den Sohn. In einem solchen Fall der Nutzniessung und Vermietung der Liegenschaft wären Sie wirtschaftlich gleichgestellt, wie wenn Sie Eigentümerin der Liegenschaft blieben und sie vermieten sollten. In einem solchen Falle schiene es mir richtig zu sein, wenn bei der Festlegung des Übertragungswertes der Liegenschaft der Wert der Nutzniessung in Abzug gebracht wird.

Sie beabsichtigen jedoch, die Liegenschaft an den Sohn zu Eigentum zu übertragen und in einen noch auf der gleichen Parzelle zu erstellenden Neubau einzuziehen. Daraus schliesse ich, dass Sie vorerst, bis der Neubau erstellt ist, im bisherigen Haus wohnen bleiben. Unter diesen Umständen und in Berücksichtigung des Wunsches, alle Kinder gleichzustellen, frage ich mich, ob nicht die nachfolgend skizzierte Regelung sinnvoll wäre:

- Sie bauen selber den Neubau.
- Wenn der Neubau erstellt ist, lassen Sie die – womögliche – Abparzellierung der grossen Liegenschaft vornehmen, d.h. Sie bilden aus der grossen Liegenschaft zwei Parzellen, die eine mit dem bisherigen Haus, die andere mit dem Neubau.
- Sie übertragen die neue Parzelle mit dem bisherigen Haus an den Sohn zwar unentgeltlich, jedoch bei Ermittlung des Verkehrswertes. Den anderen Kindern übertragen Sie gleichzeitig

Machen Sie das Beste aus jeder Lage. Der Kettler Ergo hilft Ihnen dabei!



Fordern Sie noch heute Ihre Gratisbroschüre an:

Vogel natur-balance AG, Kettler Ergo-Generalvertretung
Schluttengasse 9, 5330 Zurzach, Tel. 056/249 40 20, Fax 056/249 40 12

andere Vermögenswerte im gleichen Umfang.

- Damit wären alle Kinder gleichgestellt. Ob jedoch eine solche Lösung finanziell bar ist, weiß ich aufgrund Ihrer Angaben nicht. Gegebenenfalls wäre zu prüfen, ob Ihr Sohn das Grundstück mit dem alten Haus teilweise entgeltlich übernimmt, damit die anderen Kinder den entsprechenden Erbvorbezug gleichzeitig erhalten können.
- Die neue Parzelle mit dem Neubau würde dann im Rahmen der Erbschaft vom Sohn übernommen werden, der dann wohl an die Geschwister wiederum Ausgleichszahlungen leisten müsste.

Wie gesagt, weiß ich nicht, ob dieser Gedanke realisierbar ist. Jedenfalls scheint mir, dass die Regelung, wonach Sie die Liegenschaft an den Sohn als Erbvorbezug übertragen und dann Sie oder er einen Neubau errichten, recht kompliziert ist. Grundsätzlich müssen Sie bedenken, dass bei einem ausgleichspflichtigen Erbvorbezug der vorbeziehende Erbe im Erbfall die Ausgleichung aufgrund des dannmaligen Wertes des erhaltenen Vermögens vornehmen muss. Wenn das vorhandene Vermögen jetzt schon zur Ausgleichung der Ansprüche der Geschwister nicht genügen sollte, wird Ihr Sohn jedenfalls spätestens im Zeitpunkt des Erbanfalles die Ausgleichung leisten müssen.

Im Rahmen unserer schriftlichen Beratung ist es nicht möglich, einen solchen, doch recht schwierigen Sachverhalt in allen Einzelheiten zu erörtern. Ich hoffe aber, dass meine Ausführungen Ihnen einige Anregungen bringen können.

Unterstützungspflicht von Angehörigen

Kürzlich erhielt ich von meinem Bruder (82), mit dem ich jahrelang keinen Kontakt hatte, die Nachricht, dass man ihn und seine Frau in ein Alters- und Pflegeheim «verfrachtet» habe, ich solle ihnen helfen, wieder herauszukommen. Nachforschungen haben ergeben, dass beide beinahe vollständig erblindet sind und eine Rückkehr aus Sicherheitsgründen nicht mehr möglich ist. Mir ist bekannt, dass mein Bruder Fr. 300 000.– Vermögen hat. Kann man mich irgendwie zu einer finanziellen Unterstützung heranziehen?

Geschwister sind unterstützungspflichtig, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Dies trifft zu, wenn sie die Unterstützungsbeiträge ohne wesentliche Beeinträchtigung einer wohlhabenden Lebenshaltung aufbringen können. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Anspruch auf Unterstützung hat, wer ohne diesen Beistand in Not geriete. Der Unterstützungsberichtigte hat Anspruch auf das, was zu seinem Lebensunterhalt erforderlich ist wie Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Betreuung, aber auch «Anstaltsbehandlung», sofern er die hiefür nötigen Mittel nicht hat und sie weder durch Veräußerung von Aktiven noch durch Arbeit zu beschaffen vermag. Wem ausreichende Sozialversicherungsleistungen zustehen, kann nicht Unterstützung verlangen.

Ihr Bruder dürfte zumindest über die AHV als Einkommen verfügen. Diese Altersrente ist zur Deckung der Heimkosten heranzuziehen. Neben den Krankenkassenleistungen kann er zudem Er-

gänzungsleistungen erhalten, sofern und soweit er aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse bezugsberechtigt ist. Jedenfalls muss Ihr Bruder sein Vermögen verbrauchen, bevor er von Ihnen Unterstützung fordert. Unter diesen Umständen denke ich, dass Ihre Unterstützungspflicht nicht zum Tragen kommen sollte, selbst wenn Sie in günstigen Verhältnissen leben sollten.

Dr. iur. Marco Biaggi

oder Nerveneinklemmung auf der Beugeseite des Handgelenks denken. Die betroffenen Patienten erwachen meist nach kurzem Schlaf mit dem Gefühl geschwollener oder gespannter Hände. Durch Massieren oder Schütteln verschwinden die Beschwerden, um kurze Zeit später wiederum den Schlaf zu stören. Tagsüber bestehen meist keinerlei Symptome.

Verantwortlich für diese merkwürdige Erscheinung, die in der Fachsprache als Karpaltunnelsyndrom bezeichnet wird, kann ein zurückliegender Handgelenksbruch, eine Arthrose, hormonelle Störung oder eine Überbeanspruchung im Alltag (etwa Putzarbeiten oder Gehen an Stöcken) sein. Die Behandlung besteht vorerst in einer Ruhigstellung des Handgelenks mit einer gepolsterten Vorderarmschiene während der Nacht. Gelegentlich hilft eine Spritze an der Stelle der Nerveneinengung. Es ist wenig sinnvoll, die Beschwerden allzu lange zu erdulden. Durch einen kleinen operativen Eingriff in örtlicher Betäubung kann der geplagte Nerv aus seinem Engnis befreit werden. Die

Medizin

Fingerkribbeln

Bei mir schlafen in letzter Zeit die Finger meiner linken Hand öfters ein, speziell der Ringfinger und der Mittelfinger. Meistens erwache ich so am Morgen. Manchmal aber spüre ich auch während des Tages ein Kribbeln in diesen Fingern.

Das vorwiegend nächtliche Einschlafen der Finger mit Kribbelgefühl, das häufig von Schmerzen begleitet ist, lässt an eine Nervenentzündung

SWEDE TRANSIT

Neuheit

leicht, modern – das NEUSTE aus dem Hause ETAC, Schweden



Bestellung: Unterlagen 1 SWEDE TRANSIT

Absender: _____

Generalvertretung: H. Fröhlich AG
Zürichstrasse 148, Postfach 1125, 8700 Küsnacht,
Telefon 01/910 16 22, Fax 01/910 63 44